

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung des Umlaufbeschlussverfahrens zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 09.04.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)		

Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes M-V hat mit Schreiben vom 24. März 2020 entschieden, dass Beschlussfassungen aufgrund der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden können.

Zur Durchführung des Umlaufbeschlussverfahrens bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung. Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit der Gemeindevertretung.

Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist auch hier eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung und Versendung der Beschlussvorlagen und s.g. Abstimmungsblätter erforderlich. Auf den Abstimmungsblättern ist von jedem Gemeindevertreter zu dokumentieren

1. ob er die Angelegenheit für das Umlaufverfahren geeignet findet und
2. die Entscheidung zum Beschlussantrag.

Wenn ein Viertel oder mehr Mitglieder des Gremiums die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht geeignet finden, müssen sie **gegen das Umlaufverfahren am votieren**. Dann muss diese Angelegenheit in einer nächsten Sitzung (mit Anwesenheit der Gemeindevertreter) behandelt werden.

Der Sitzungstag sollte der Tag sein, zu dem die Rückläufe der Abstimmungsblätter der Gemeindevertreter im Amt eingehen sollten.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter bzw. der Gremienmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V eine Beschlussunfähigkeit vor. Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung M-V.

Da die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Gemeindevertreter, bis auf die Anwesenheit, alle Pflichten der Sitzungen erfüllen, steht ihnen auch ein Sitzungsgeld zu.

Beschlussantrag:

1. Die Gemeinde Alt Krenzlin ist Mitglied im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V..
Auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020 (AZ II 300-172-444.0-2012/014-011) zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften macht die Gemeindevertretung Alt Krenzlin von der Möglichkeit Gebrauch, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses.
2. Für die Einladung der Mitglieder des Gremiums sowie die Bekanntmachung der Sitzung gelten weiterhin die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin.
3. Zur Umsetzung des Umlaufbeschlusses wird zu jeder Beschlussvorlage ein Abstimmungsblatt ausgegeben. Hierauf hat jedes Mitglied des Gremiums seine Entscheidungen zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Das Abstimmungsblatt ist bis zum Sitzungstag dem Amt Ludwigslust-Land zukommen zu lassen (per E-Mail oder per Post).
4. Diese Festlegungen gelten solange die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung in Kraft ist.
5. Diese Beschlussfassung ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n:

- Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020 (AZ II 300-172-444.0-2012/014-011)

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang

25. März 2020

Verm.

bearbeitet von: Herr Kreß

Telefon: (0385) 588-2304

Telefax: (0385) 588-482-2304

E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011

Schwerin, 24. März 2020

Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

HINWEISE

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga